

Presseinformation

Wiesbaden, den 19. September 2008
Nr. 143

Täter-Opfer-Ausgleich:

Hessischer Justizminister Jürgen Banzer: „Die Sichtweise des anderen verstehen ist der erste Schritt der Aussöhnung. Die Konfrontation mit dem Geschädigten soll bei dem Täter Veränderungen anregen und die Auseinandersetzung mit der Tat fördern.“

Wiesbaden.- „Zur Friedensstiftung und Aussöhnung gehört, dass Täter und Opfer die Sichtweise der jeweils anderen Seite kennen und verstehen lernen. Dabei kommt der Form des immateriellen Ausgleiches eine besondere Bedeutung zu, die bereits in einer ausdrücklichen Entschuldigung und deren Akzeptanz liegen kann. Diese „Kultur des Friedensstiftens“ findet in Hessen zunehmende Akzeptanz, wie die im letzten Jahr gestiegene Zahl der durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleiche zeigt“, erklärte der Hessische Justizminister Jürgen Banzer heute anlässlich der Vorstellung der Zahlenerhebung aus dem Jahr 2007.

Im Jahr 2007 seien von den insgesamt 1.064 bearbeiteten Fällen 878 abgeschlossen worden, also rund 82,5 %. Demgegenüber lag die Abschlussquote im Vorjahr bei 77 %. In 47,0 % der abgeschlossenen Fälle habe ein Erfolg erzielt werden können – gegenüber 44,0 % im Jahr 2006. Dies sei angesichts des Schwierigkeitsgrads des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenenstrafrecht eine sehr erfreuliche Entwicklung, hob der Minister hervor.

Das mit Abstand häufigste Delikt, das zum Täter-Opfer-Ausgleich geführt habe, sei die Körperverletzung. Insoweit seien 474 Fälle zu verzeichnen gewesen. Das Delikt der gefährlichen Körperverletzung schließe sich mit 91 Fälle an. In 223 Fällen seien die Delikte der Bedrohung, Beleidigung und Nötigung verfahrensgegenständlich gewesen. Von den insgesamt 1.093 Opfern seien 448 weiblich, 641 männlich und weitere 4 Opfer Einrichtungen gewesen. 159 weiblich und 702 männlich Täter hätten sich an den Ausgleichsverfahren beteiligt.

„Durch die aktive Einspannung des Täters in den Schlichtungsprozess wird diesem seine persönliche Verantwortung vor Augen geführt und der von ihm verursachte Schaden unmissverständlich verdeutlicht. Umgekehrt wird durch die auch aktive Einspannung des Opfers sichergestellt, dass ein sachgerechter Ausgleich der erlittenen Schäden in ihrem jeweiligen subjektiven Empfinden erfolgt“, betonte der Minister.

Der Minister erläuterte, dass gemäß dem seit 1994 im Strafgesetzbuch verankerten Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46 a StGB) ganz von einem Strafverfahren abgesehen oder die Strafe gemildert werden könne, wenn sich Täter und Opfer außergerichtlich auf eine Wiedergutmachung, auf eine Schadensersatzzahlung oder auf andere Weise einigten. Unter Beteiligung eines Vermittlers würden verbindliche Vereinbarungen zwischen Opfer und Täter erzielt. Als Vermittlungsstellen fungierten freie Träger (z.B. Opferhilfsvereine) oder Mitarbeiter der Justiz (Gerichtshilfe). In den schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen zwischen Täter und Opfer fänden sich unterschiedliche Regelungen. Eine Entschuldigung sei fast immer dabei, gegebenenfalls ergänzt um eine Schadenswiedergutmachung, ein Geschenk oder eine Arbeitsleistung. Vorstellbar sei etwa die Spende an einen Tierschutzverein für den Tritt nach einem Hund, ein Weingeschenk oder Blumen bei einer Beleidigung. Sogar das Versprechen, den Garten des Nachbarn umzugraben, sei schon unter den Wiedergutmachungsleistungen gewesen.

Hinweis: „§ 46a StGB Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

1. in den Bemühungen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz
oder zum überwiegenden Teil wieder gutgemacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen
oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,
so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe
bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe abse-
hen.“

